

SVBM-BRANCHENLÖSUNG – RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG ANLEITUNG ZUM ONLINE-ABSCHLUSS 05.2019

Die von Optima Versicherungsbroker AG angebotene Kollektiv-Taggeldversicherung für Mitglieder des Schweizerischen Verbandes der Berufsmasseure SVBM ist eine Pool-Lösung für KMU-Betriebe. Die Versicherung kann für Selbständigerwerbende und für Angestellte abgeschlossen werden. Bei den Selbständigerwerbenden kann zur Krankheitsdeckung auch das Unfallrisiko mitversichert werden.

EINKOMMENAUSFALL DES SELBSTÄNDIGERWERBENDEN BEI KRANKHEIT UND UNFALL

Während bei den Angestellten eine gesetzliche Lohnfortzahlung besteht, fehlen diesbezügliche Vorschriften bei den Selbständigerwerbenden. Um einen Einkommensausfall bei Krankheit und Unfall aufzufangen, ist die freiwillige Versicherung eines Taggeldes zu empfehlen. Die ÖKK bietet hier eine Pool-Lösung für KMU-Betriebe an, welche Versicherungsschutz zu einer fairen Prämie ermöglicht. Bei kleineren Einkommen sind alternative Lösungen zu prüfen, weil eine Minimalprämie von CHF 950.- zu entrichten ist.

Für Selbständigerwerbende, welche das 50. Altersjahr überschritten haben oder eine gesundheitliche Einschränkung bzw. Vorbelastung besteht, ist der Abschluss einer Kollektiv-Taggeldversicherung äusserst schwierig oder gar unmöglich. Bei allen Versicherern, auch bei der ÖKK, gelten sehr restriktive Annahmebedingungen und bei Einreichung eines Versicherungsantrags sind in einem separaten Formular Gesundheitsfragen zu beantworten.

Bei der Pool-Lösung wird die Kollektiv-Taggeldversicherung für Selbständigerwerbende mit 100 % des versicherten Lohnes abgeschlossen. Die Wartefrist kann mit 7, 14, 30 oder 60 Tagen vereinbart werden. Versichert ist das Krankheitsrisiko mit optionaler Einschlussmöglichkeit des Unfallrisikos.

LOHNFORTZAHLUNGSPFLICHT DES ARBEITGEBERS BEI KRANKHEIT

Im Gegensatz zur obligatorischen Unfallversicherung (UVG) ist der Abschluss einer Krankentaggeld-Versicherung freiwillig. Allerdings sind Sie als Arbeitgeber in jedem Fall gesetzlich zu Lohnfortzahlungen verpflichtet. Wird eine arbeitnehmende Person arbeitsunfähig, hat sie gemäss Obligationenrecht (Art. 324 OR) Anspruch auf Lohnfortzahlung. Das Gesetz verpflichtet Sie als Arbeitgeber somit, den Lohn für eine beschränkte Zeit fortzuzahlen. Die Dauer der Lohnfortzahlung richtet sich nach der Anzahl Dienstjahre und ist regional unterschiedlich. Informationen zur gesetzlichen Lohnfortzahlung gemäss Art. 324 OR mit der Zürcher, Basler und Berner Skala finden Sie in einem separaten Merkblatt.

Für Arbeitnehmer entsteht bei der gesetzlichen Regelung ein ungedecktes Risiko, da die Dauer der Lohnfortzahlung zu kurz ist, um die Zeit bis zum Einsetzen von Renten der Sozialversicherungen (IV und BVG) zu überbrücken.

KRANKENTAGGELDVERSICHERUNG FÜR ANGESTELLTE

Mit Abschluss einer Krankentaggeldversicherung werden die Deckungslücke bei den Arbeitnehmenden geschlossen und ein grosser Teil der Lohnfortzahlungskosten des Unternehmens von einem Versicherer übernommen.

Die Abgeltung der gesetzlichen Lohnfortzahlung gilt als gegeben, wenn eine Krankentaggeldversicherung mindestens 80 % während mindestens 720 Tagen ausrichtet und der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämie bezahlt.

Einige Leistungsparameter können individuell ausgewählt werden. Die wichtigsten sind:

- Taggeld in Höhe von 80, 90 oder 100 % des versicherten Lohns
- Wartefrist von 7, 14, 30 oder 60 Tagen

Die kollektive Krankentaggeldversicherung kann auf der gesetzlichen Grundlage des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) oder des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) abgeschlossen werden. Die KVG-Lösung wird nur noch selten abgeschlossen, weil diese teurer, unflexibler und in der Leistungsdauer nicht mit der beruflichen Vorsorge koordiniert ist. Vor Vertragsabschluss sollte trotzdem geprüft werden, ob eine Krankentaggeldversicherung nach VVG oder nach KVG die bessere Lösung ist.

KOMBINIERTE POLICE

Selbständigerwerbende und Angestellte können sich in der gleichen Police mit unterschiedlichen Deckungen versichern. Während bei den Selbständigerwerbenden 100 % des gemeldeten Lohnes versichert sind, werden bei Angestellten in der Regel 80 % des AHV-Lohnes vereinbart. Meistens wird bei den Selbständigerwerbenden die Unfalldeckung eingeschlossen, während diese bei den Angestellten aufgrund der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) nicht versicherbar ist. Auch die Wartefristen können bei Selbständigerwerbenden und Angestellten unterschiedlich sein.

Sie sind Mitglied des Schweizerischen Verbands für Berufsmasseure SVBM und an der Kollektiv-Taggeldversicherung interessiert?
Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Das vorliegende Merkblatt gibt den Inhalt der Police und der Versicherungsbedingungen nur auszugsweise und unvollständig wieder. Das Merkblatt ist deshalb rechtlich nicht verbindlich. Es gelten ausschliesslich die Police, die Versicherungsbedingungen und die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen.

Headquarter Rorschach

Churerstrasse 10
9400 Rorschach
T +41 71 421 74 00
info@wuerth-fs.com
www.wuerth-fs.com

Arlesheim

Dornwydenweg 11
4144 Arlesheim
T +41 61 705 16 00

Chur

Rätusstrasse 22
7000 Chur
T +41 81 258 70 00

Lugano

Via Generale Guisan 16
6932 Breganzana
T +41 91 913 70 30

Zürich

Max-Högger-Strasse 6
8048 Zürich
T +41 44 723 44 44